

## UMSATZSTEUERPFLICHT ZAHNÄRZTLICHER LEISTUNGEN (§ 4 NR. 14 USTG)

### UMSATZSTEUERFREI

#### ZAHNÄRZTLICHE LEISTUNGEN - klassische Behandlungsmaßnahmen:

- Befund
- PAR-Behandlung
- Zahnsteinentfernung
- Füllungen
- Einsetzen von ZE
- Implantate, Verschlusschrauben, Gingivaformer
- Praxismaterialkosten: z. B. Abformmaterialien wie Alginate oder Polyether
- nicht individuell hergestellte Provisorien
- Glasfaserstifte/Radixanker/sonstige Stifte (z. B. parapulpäre Stifte)
- Material für die direkte Unterfütterung von Prothesen oder direkte Verblendungserneuerungen zum Auffüllen von Außenteleskopen
- Schienen und Aufbissbehelfe bei Kiefer- und Kiefergelenksbehandlungen (inklusive Modelle, Doublieren, Modelle im Artikulator)
- Versandkosten für Abdrücke
- Nutzung der intraoralen Kamera des CEREC für diagnostische Zwecke
- therapeutisch indizierte ästhetische Behandlungen (z. B. Veneers)
- übliche Nebenleistungen, wie z.B. das Anfertigen von Röntgenaufnahmen oder die Verabreichung von Medikamenten

#### ANDERE LEISTUNGEN

- Verkauf von Anlagegegenständen, wenn nahezu ausschließliche Nutzung (mind. 95 %) für umsatzsteuerfreie Zwecke (z. B. Verkauf eines Stuhls)
- Anfertigung von Gutachten mit therapeutischem Ziel

### 7 % MWST.

#### ZAHNÄRZTLICHE LEISTUNGEN AUS DEM EIGENLABOR:

- Herstellung von Zahnprothesen, Brücken, Kronen, individuell hergestellte Provisorien, Inlays, Onlays, Veneers, Funktionslöffel, Modelle, Bisschablonen und -wäpfe, sofern in Zusammenhang mit Zahnprothetik
- Herstellungen mit dem CEREC, z. B. Brücken, Kronen, Inlays, Onlays, Veneers

#### SONSTIGE LEISTUNGEN

- Materialbestellung, z. B. Gold und Zähne an das Fremdlabor
- schriftstellerische Tätigkeit

### 19 % MWST.

#### ZAHNÄRZTLICHE LEISTUNGEN - nicht medizinisch indizierte, z.B. aus rein kosmetischen Gründen durchgeführte Maßnahmen:

- Bleaching
- Anbringen von Zahnschmuck
- Anbringen von Veneers (wenn nicht therapeutisch)

#### ANDERE LEISTUNGEN

- Vortragstätigkeit/Lehrtätigkeit (soweit sie nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Universitäten und staatlichen Berufsschulen stattfindet)
- Überlassung von Geräten an andere Zahnärzte
- Verkauf von Geräten aus dem Anlagevermögen (soweit für mind. 5 % umsatzsteuerpflichtige Zwecke genutzt), z. B. Verkauf CEREC
- Anfertigen von Gutachten, soweit kein therapeutisches Ziel verfolgt wird
- Verkauf von Mundhygieneartikeln
- Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Veräußerungen eines anteiligen Praxiswertes

## UMSATZSTEUERPFLICHTIG?

### SUMME ALLER UMSATZSTEUER- PFLICHTIGEN UMSÄTZE

- im Vorjahr > 22.000 Euro und
- im laufenden Jahr voraussichtlich > 50.000 Euro

#### Hinweise

- Die Umsätze aus dem Verkauf von Anlagevermögen bleiben für die genannten Beträge unberücksichtigt
- Bei einer Einzelpraxis zählt der Zahnarzt als ein Unternehmer; es sind alle Umsätze mit einzubeziehen. Auch beispielsweise aus privaten Vortragsstätigkeiten, umsatzsteuerlichen Vermietungen von Immobilien oder die Umsätze aus einer privaten Photovoltaikanlage

NEIN

### NICHT UMSATZSTEUERPFLICHTIG!

Möglichkeit, auf Leistungen (z. B. Eigenlaborleistungen) Umsatzsteuer freiwillig abzuführen, um beispielsweise bei geplanten größeren Anschaffungen Vorsteuer vom Finanzamt zurückzuholen (z. B. bei der Anschaffung eines CEREC-Gerätes)

Achtung: Antrag bindet für 5 Jahre und wirkt sich auf alle umsatzsteuerbaren Leistungen aus

JA

### UMSATZSTEUERPFLICHTIG!